Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4928

07. 07. 89

Sachgebiet 74

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4564 —

Gesetzliche Probleme beim Rüstungs- und Atomexport

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 4. Juli 1989 – V B 2 – 50 09 25/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß § 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) nur die Inlandsbeförderung von Kriegswaffen unter Genehmigungsvorbehalt stellt und das KWKG nach Auskunft des Eschborner Bundesamtes für Wirtschaft „keine Ausfuhrgenehmigungspflicht" enthält?

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, daß § 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) nur die Inlandsbeförderung von Kriegswaffen nach der Kriegswaffenliste (KWL) unter Genehmigungsvorbehalt stellt. § 3 Abs. 3 KWKG ist vielmehr echter Ausfuhrgenehmigungstatbestand in dem Sinne, daß sich die erforderliche KWKG-Genehmigung auf ein bestimmtes Ausfuhrland und einen bestimmten Empfänger beziehen muß.

Nach geltendem Recht sind für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach der KWL zwei rechtliche selbständige Genehmigungen erforderlich, nämlich die Genehmigung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 3 KWKG sowie die Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) nach § 7 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), da alle Kriegswaffen der KWL in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste eingestellt sind.

2. Kann die Bundesregierung ferner bestätigen, daß die eigentlichen Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen gemäß der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des KWKG), also nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), erteilt werden?

Wie bereits ausgeführt, sind zwei rechtlich selbständige Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen der KWL erforderlich.

Da die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KWKG die inländische Beförderungsgenehmigung mit umfaßt, ist sie der außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhrgenehmigung vorgeschaltet. Üblicherweise wird für die Ausfuhr von Kriegswaffen zunächst die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KWKG beantragt. Die Bundesregierung prüft in diesem Verfahren unter Zugrundelegung der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" vom 28. April 1982 die Unbedenklichkeit bzw. Vertretbarkeit der Ausfuhr insbesondere im Hinblick auf den jeweiligen Endverbleib. Das Prüfungsergebnis wird der nachfolgenden Ausfuhrgenehmigung nach dem AWG zugrunde gelegt.

3. Welche Positionsnummern aus Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrlisten zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) fallen nach Ansicht der Bundesregierung unter die UN-Rüstungsembargos des Weltsicherheitsrates gegen Südafrika?

Unter das Waffenembargo des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach der Resolution 418 vom 4. November 1977 fallen die Lieferungen von Waffen und damit zusammenhängendem Material aller Art einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischer Ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung und Ersatzteilen hierfür sowie die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstung und Versorgungsgütern als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung dieser Gegenstände. Ausdrücklich verboten ist auch die Zusammenarbeit bei der Herstellung von Kernwaffen.

Die in der Resolution des Sicherheitsrats genannten Waren sind im wesentlichen in Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – enthalten. In Einzelfällen kommen auch Waren der Abschnitte B und C in Betracht, sofern sie für militärische Zwecke bestimmt sind.

4. Welche Positionsnummern aus Teil I Abschnitt B („Kernenergieliste") der Ausfuhrliste zur AWV fallen nach Ansicht der Bundesregierung unter den völkerrechtlich verbindlichen Nichtverbreitungsvertrag über Atomwaffen?

Die Materialen und Ausrüstungen, deren Export aufgrund des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beschränkt wird, sind in den sog. Zangger-Memoranden definiert worden. Die im Jahre 1975 von den wichtigsten Nuklearexportländern zur Verstärkung des Nichtverbreitungsvertrages

beschlossenen Londoner Richtlinien gehen über den Vertrag hinaus und sehen Exportbeschränkungen nicht nur für Kernmaterial im engeren Sinne, sondern auch für weitere Hilfsstoffe und Anlagen vor.

Die Waren, auf die sich die Zangger-Memoranden und die Londoner Richtlinien beziehen, sind in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste enthalten.

5. Hat die Bundesregierung bei genehmigungspflichtigen Teil- bzw. Zulieferungen von Waren der Ausfuhrlisten Teil I A, B und C an Nicht-NATO-Staaten auch vor 1982 Endverbleibsnachweise gemäß § 17 AWV verlangt?

Auch vor 1982 mußten Endverbleibsnachweise gemäß § 17 Abs. 2 AWV vorgelegt werden.

a) Hat sich diese Genehmigungspraxis ggf. ab 1982 geändert?

Nein.

b) Gelten die vorgenannten Äußerungen auch für genehmigungspflichtige deutsche Zulieferungen für Kleinwaffenproduktionen im Ausland?

Die Antwort gilt für alle in der Ausfuhrliste genannten Waren.

6. Welche gesetzlichen Vorschriften oder Dienstanweisungen bestimmen, daß sog. besonders konstruierte Waren nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV ausschließlich für militärische Zwecke geeignet sein müssen?

Soweit Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste Waren enthält, die für bestimmte Zwecke besonders konstruiert sind, unterliegen sie als solche schon der Ausfuhrgenehmigungspflicht; eine zusätzliche Eignung für militärische Zwecke schreibt die Ausfuhrliste nicht vor.

7. Welche politischen Gesichtspunkte rechtfertigen die Einstufung Südafrikas in die sog. Länderliste A/B (Anlage zur AWV), das heißt in die Gruppe der „westlichen Länder" (Bundesamt für Wirtschaft: Die Ausfuhr von Embargowaren, Eschborn 1987, S. 18)?

Die Länderliste A/B ist keine Liste ausschließlich „westlicher" Länder. Sie enthält die westlichen Industrieländer und Länder der Dritten Welt. Die Länderliste C enthält ausschließlich Länder des kommunistischen Machtbereichs. Die Einbeziehung Südafrikas in

die Länderliste A/B ergibt sich zwangsläufig, da diese Liste außer den kommunistischen Ländern alle anderen Länder der Welt umfaßt.

8. Gilt für Südafrika als Land der Länderliste A/B folglich auch die Ausnahmeregelung des Bundesamtes für Wirtschaft bei der Befreiung von Endverbleibsnachweisen, wenn der Warenwert genehmigungspflichtiger Güter unter 10 000 bzw. 20 000 DM liegt?

Diese Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich auch für Südafrika. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine Ausfuhrgenehmigung nach Südafrika nicht für Waren erteilt wird, die von dem Embargo nach der Resolution 418 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. November 1987 betroffen sind.

9. Welche Positionsnummern aus Teil I Abschnitt A („Waffen, Munition und Rüstungsmaterial") der Ausfuhrliste zur AWV erfassen eigentlich – wie die Bundesregierung in Drucksache 10/1850 behauptet – „nichtmilitärische Güter", die nach 1983 an Südafrika genehmigt wurden?

Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sind nur in seltenen Ausnahmefällen ausfuhrgenehmigungsfähig, wenn nach sorgfältiger Einzelfallprüfung eindeutig sichergestellt ist, daß es sich um eine Ware handelt, die nicht unter das mandatorische Waffenembargo der Vereinten Nationen fällt.

10. Welche Versionen des UNIMOG wurden im Auftrag und auf Kosten des Bundesverteidigungsministeriums teilweise oder gänzlich entwickelt und fallen somit unter die „Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen" (ABEI)?

    a) Unterliegen die folgenden Kleinwaffen vom Typ G-3, HK 21, MG 42/59, MG 1 A 1 und das G-11 den ABEI-Verträgen?

    b) Hat das Bundesverteidigungsministerium schon einmal bei Ausfuhren oder Nachbaurechten von UNIMOG oder Kleinwaffen [der Typen aus Frage a)] verlangt, daß deren Export gemäß § 12 Abs. 2 der ABEI unterlassen wird?

Hinsichtlich der Versionen des in der Bundeswehr genutzten Fahrzeuges UNIMOG hat das Bundesministerium der Verteidigung keine Entwicklungsaufträge erteilt. Bei den in der Bundeswehr eingeführten UNIMOG-Fahrzeugen handelt es sich ausnahmslos um handelsübliches Gerät. Hierfür kommen die ABEI nicht zur Anwendung.

Unter diesen Umständen wäre das BMVg nicht berechtigt gewesen, die Unterlassung von Ausfuhren bzw. einer Vergabe von Nachbaurechten ins Ausland gemäß § 12 Abs. 2 ABEI zu fordern.

Nur die Gewehre G 3 und G 11 unterliegen den ABEI-Verträgen. Die anderen aufgeführten Waffen sind entweder in der Bundeswehr nicht eingeführt oder nicht mit Bundesmitteln entwickelt worden.

Die Frage des Exportes und der Vergabe von Nachbaurechten stellt sich nur für das Gewehr G 3. Das G 11-Gewehr wird noch nicht gefertigt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat jeden Einzelfall der Ausfuhr oder Vergabe von Nachbaurechten für das Gewehr G 3 im Rahmen der Durchführung des KWKG – auch unter dem Aspekt des § 12 Abs. 2 der ABEI – geprüft.

Auskünfte hierüber können wegen Preisgabe von firmeninternen Informationen nicht gegeben werden.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß auch nach dem deutsch-britischen Kooperationsabkommen die Möglichkeit besteht, „den Export von Zulieferungen aus bundesdeutscher Produktion" nach dem AWG zu untersagen (vgl. Aussagen zum deutsch-französischen Kooperationsabkommen in Drucksache 10/1336)? Wenn ja, hat die Bundesregierung schon einmal derartige Zulieferungen für Kooperationsprojekte gestoppt? Wenn nein, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung dies unterlassen?

Die deutsch-britische Vereinbarung über die Ausfuhr von gemeinsam entwickeltem und/oder gefertigtem Rüstungsmaterial in dritte Länder vom 25. Mai 1983

- geht von der souveränen Entscheidung des Landes aus, dem der Exporteur angehört,
- verpflichtet die Regierungen, sich gegenseitig an Exporten nicht zu hindern,
- räumt den Regierungen „im Ausnahmefall" das Recht ein, Komponentenzulieferungen an den exportwilligen Partner nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und Vorschriften zu verweigern,
- sieht jedoch vor einer solchen Verweigerung eingehende Regierungskonsultationen vor.

Zulieferungen sind bisher nicht verweigert worden.

12. Liegt eine Genehmigungspflicht von Konstruktionsunterlagen für Waren der Ausfuhrliste Teil I (Abschnitte A, B, C und D) zur AWV nach Ansicht der Bundesregierung erst dann vor, wenn alle diesbezüglichen Konstruktionszeichnungen, Unterlagen und Kenntnisse vollständig exportiert werden sollen? Wenn ja, legalisiert die Bundesregierung damit nicht zweifelhafte Umgehungsmöglichkeiten der deutschen Gesetze?

Eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen für Waren des Teils I der Ausfuhrliste liegt nicht erst dann vor, wenn alle Unterlagen vollständig exportiert werden sollen. Die Genehmigungspflicht wird vielmehr schon dann anzunehmen sein, wenn es sich um die wesentlichen Teile der Unterlagen zur Fertigung einer in der Ausfuhrliste genannten Ware – sei es einer kompletten Ware oder eines Warenteils – handelt. Unter wesentlichen Teilen können solche verstanden werden, die den spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen für die in Rede stehende Warenfertigung vermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333